

Anlage 1

24. Änderungssatzung

zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987

vom _____ 2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (**KAG**) vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 394), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - **AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114), und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007 S. 708), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Bielefeld vom 18.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Pauschale je Anfahrt von „23,40 Euro“ in „24,70 Euro“ geändert.
2. In § 3 Satz 2 wird der Gebührensatz von „40,90 Euro“ in „42,34 Euro“ geändert.
3. In § 3 Satz 3 wird der Gebührensatz von „31,04 Euro“ in „33,44 Euro“ geändert
4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Benutzerinnen bzw. Benutzer von Grundstücken, von denen im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet wird, werden zu einem Abwälzungsbetrag für die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8 Abwasserabgabengesetz, § 64 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz) herangezogen. ²Der Abwälzungsbetrag bemisst sich nach der Zahl der Grundstücksbewohnerinnen bzw. -bewohnern. ³Der Abwälzungsbetrag beträgt 17,89 Euro. ⁴Maßgeblich ist die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner auf den Grundstücken am Stichtag. ⁵Stichtag ist der 31. Dezember des Veranlagungsjahres. ⁶Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters jeweils für ein Kalenderjahr

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____ 2009